

Zeitschrift:	Der Filmberater
Herausgeber:	Schweizerischer katholischer Volksverein
Band:	1 (1941)
Heft:	8
Rubrik:	Schweizerische Filmgesetzgebung : VIII. Kanton Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gung und Gewissen, ein Unfrei-werden im Wichtigsten. Es ist die Eigenart der Massenseele, dass in ihr das persönliche, selbständige Urteilen und Wollen hinter instinkthaftem Sich-treib-en-lassen zurücktritt. Seelisch wie körperlich in die Masse eingepfercht, muss der Einzelne seine Aufmerksamkeit auf das lenken, worauf die Aufmerksamkeit der Masse hingerissen wird. So lernt er zu denken, wie „man“ denkt, zu werten, wie „man“ wertet, gesinnt zu sein, wie „man“ gesinnt ist, für gut und wahr zu halten, was „man“ für gut und wahr hält bzw. was die Dresseure der Massenseele, ja nach dem Nutzen der Stunde, anerkannt und geglaubt sehen wollen. Am Ende gibt's dann Menschen, deren Gewissen auf Kommando rechts- und linksum macht und die „Weltanschauung auf Kommando“ übernehmen. Die Fähigkeit zu wirklich grossem, aktivem Erleben ist gerade den Grundwerten des Lebens gegenüber erledigt.

Man verstehe das recht. Es wäre ein unwahres „schwarz-in-schwarzmalen“, wollten wir für solche, gewiss nicht seltene Dinge schlechtweg den Film zum Sündenbock machen. Es gab ja solche Dinge auch vor der Zeit modernen Filmbetriebes. Wohl aber mag die Gefahr der Verjahrmarktung und Vermassung der Menschenseele durch süchtigen, verkehrten Filmgenuss daran erinnern, wie wichtig es für die Gesundung der Menschenseelen ist, dass nicht die Verrücktheit des modernen Lebensrhythmus, sondern die im Film möglichen Segensmächte durch Filmdarbietung und durch Filmerziehung entbunden werden.

Schweizerische Filmgesetzgebung

VIII. Kanton Thurgau.

1. Allgemeines. Es bestehen im Kanton Thurgau in 8 (von 204) Gemeinden 13 Kinotheater mit einem Sitzplatzangebot von 3537 Plätzen. Die Kinodichte ist: 10,654 Einwohner pro Kinotheater.

Die **Gesetzgebung** ist in diesem Kanton sehr dürftig. Sie umfasst nur einen „Beschluss des Regierungsrates betreffend den Betrieb von Kinematographentheatern“ vom 4. März 1922, welcher sich seinerseits stützt auf: Das Markt- und Hausiergesetz“, vom 3. Oktober 1898, und das „Feuerpolizeigesetz“, vom 24. Januar 1886.

„Kinematographenbesitzer oder -Leiter bedürfen, sofern es sich nicht um einen ständigen Betrieb handelt, eines kantonalen Gewerbe-patentes“, Art. 1. Art. 2 handelt von den bau-, feuer- und sicherheits-polizeilichen Voraussetzungen.

„Lokale, die für einen **ständigen** Betrieb bestimmt sind, können von den Gemeinderäten schärferen Bestimmungen unterstellt werden.“ Art. 2.

2. Zensurbestimmungen: „Alle unsittlichen, anstössigen, verrohenden oder die Religion herabwürdigenden Darstellungen sind verboten; dasselbe gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.).“ Art. 3.

3. Zensurpraxis: „Sämtliche Films und Reklamen etc. unterliegen vor ihrer Darstellung einer durch den Gemeinderat anzuordnenden

Kontrolle. Diese Behörde kann zur Beurteilung der Filme eine Spezialkommission von Sachverständigen, Vertretern der Schulbehörden, der Lehrerschaft usw. beziehen. Im Rekursfall wird das Polizeidepartement über die Zulässigkeit beanspruchter Films entscheiden." Art. 4. „Ist ein Film schon in einem anderen Kanton bewilligt worden, so kann auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden." Art. 5.

4. **Jugendschutz**: „Der Besuch von Kino-Vorstellungen durch schulpflichtige Kinder ist untersagt. Ausnahmsweise dürfen besondere Schülervorstellungen abgehalten werden, deren Programm vorher durch die Schulvorsteherchaft zu genehmigen ist." Art. 7.

Der Schweizerfilm im Zeichen des 650jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft

Dass das mit so grosser innerer Anteilnahme gefeierte Jubiläum der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Film, diesem wichtigen kulturellen und nationalen Faktor nicht unbemerkt vorübergehen würde, war eine Selbstverständlichkeit.

Zunächst nahm sich die **Schweizerische Wochenschau** thematisch wiederholt, direkt oder indirekt, des Jubiläums an. Der Redaktor und sein Stab haben sich — allerdings mit wechselndem Glück — bemüht, seit Monaten unsere einheimische Aktualitätenschau mehr in den Dienst der vaterländischen Propaganda zu stellen. So wurden in einer Nummer im Zusammenhang die historischen Stätten am Vierwaldstättersee gezeigt. Über die filmtechnischen Qualitäten gerade dieses Streifens ist nur ein Lob. Einige Bilder waren von besonders eindrücklicher Schönheit und zeugen für das hohe Können unserer Kameraleute. So z. B. gewisse Aufnahmen vom föhnaufgewühlten See usw. Die Form aber, unter der der Streifen lief, das geistige Kleid, hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt, die nicht von der Hand zu weisen sind. Vor allem hat die Art, wie symbolische Bilder, marschierende römische Legionäre, ein Habicht usw., verwertet wurden, zum Teil eine eher negative Beurteilung gefunden.

Eine weitere Nummer wollte die „Christliche Schweiz“ zeigen. Eine läbliche, aber nicht leichte Aufgabe. Auch hier ist von der photographischen, rein filmtechnischen Seite kaum etwas einzuwenden, wenn auch die Aufnahmen sicher nicht zu den allerbesten gehören. Aber geistig ist diese Reportage geradezu arm. Es ist doch wohl kaum erlaubt, die „Christliche Schweiz“ in einer kontrastreichen Schwarz-weisszeichnung so zu zeigen, dass sich die protestantische Frömmigkeit in einer Hausandacht im Familienkreis, mit Bibellesung und besinnlichem Gebet erschöpft, während als Zeugen katholischer Religiosität ausschliesslich Bilder von Fronleichnamsprozessionen mit flatternden Fahnen und kostumierten Grenadiere gezeigt werden. Wir fragen uns ehrlich, wer wohl einer solchen, allzu vereinfachten Sicht von der „Christlichen Schweiz“